

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung wird Ihnen nachstehende Vorlage zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstag, 2. April 1978, Ihre Stimme über die Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Opfikon, 7. Februar 1978

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **B. Begni**

Der Schreiber: **W. Sommerhalder**

Gemeindeabstimmung vom 2. April 1978

Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung

Antrag

Die revidierte Gemeindeordnung wird genehmigt.

Bericht

Seit der Einführung des Parlamentes hat es sich gezeigt, dass die Gemeindeordnung einige Mängel aufweist, die einem zweckmässigen und rationellen Geschäftsablauf hinderlich sind. Der Stadtrat lud daher am 25. Mai 1976 den Grossen Gemeinderat und die Kommissionen ein, die wünschbaren Änderungen bekanntzugeben. Aufgrund der unterbreiteten Vorschläge und der eigenen Feststellungen wurde die Gemeindeordnung überarbeitet. Dabei bemühte sich der Stadtrat, soweit als möglich Doppelspurigkeiten und Selbstverständlichkeiten zu eliminieren und vermehrte sprachliche Klarheit zu schaffen.

Der Entwurf wurde am 3. März 1977 den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates, den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, den Parteien, den Chefbeamten sowie interessierten Privaten zugestellt, mit der Bitte, allfällige Änderungsvorschläge bis 15. Juli 1977 einzureichen. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Vorschläge wurde der Revisionsentwurf überprüft und teilweise geändert. Weitere Änderungen ergaben sich aus der parlamentarischen Beratung der Gemeindeordnung.

Der Revisionsentwurf

In den nachstehenden Ausführungen sind zu Vergleichszwecken neben den neuen Paragraphennummern diejenigen der bisherigen Gemeindeordnung aufgeführt. Bei nichtaufgeführten Paragraphen haben — neben der Numerierung — keine oder nur redaktionelle Änderungen stattgefunden. Die bisherige Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» wurde auf «Gemeinderat» geändert.

§ 2

Die bisherigen Bestimmungen über die Gemeindeordnung können weggelassen werden, da sie selbstverständlich sind. An deren Stelle wird eine Zielvorstellung aufgeführt.

§ 8

Das Wahlverfahren wird klarer umschrieben. Die Stadtratswahlen werden von der Stillen Wahl bzw. von der Wahl mit gedruckten Wahlzetteln ausgenommen, in Übereinstimmung mit den Regierungsratswahlen auf kantonaler Ebene. Die in der ursprünglichen Gemeindeordnung reduzierte Eingabefrist für Wahlvorschläge wird im Interesse der Parteien und der Stimmberechtigten in Übereinstimmung zum kantonalen Wahlgesetz auf 50 Tage festgesetzt. Es hat sich nämlich gezeigt, dass in Extremfällen die Publikation, dass die Stille Wahl bzw. die Wahl mit gedruckten Wahlzetteln doch nicht zustande gekommen ist, erst 9 Tage vor dem Wahltag erlassen werden könnte. Dann wäre es nicht mehr möglich, eine ordentliche Wahlpropaganda durchzuführen.

§ 9

Der Schulpräsident soll — entgegen der bisherigen Regelung — nicht mehr als Mitglied des Stadtrates wählbar sein.

§ 10

Der Abschluss von Zweckverbänden soll aus Zweckmässigkeitsgründen nicht mehr dem obligatorischen, sondern dem fakultativen Referendum unterstehen. Dieses Geschäft ist daher neu in § 47 aufgenommen. Durch die Möglichkeit des fakultativen Referendums ist das Mitspracherecht des Stimmbürgers gewahrt. Andererseits sind Landgeschäfte im Wert von mehr als drei Millionen Franken (bisher eine Million Franken) weiterhin dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, nachdem seinerzeit die Gemeindeordnung speziell zu diesem Zweck geändert wurde.

§ 11

In einem zusätzlichen Abschnitt wird das weitere Verfahren klargestellt.

§ 12

Ziffer 3 wird in dem Sinne ergänzt, dass auch die Bewilligung von Nachtragskrediten vom Referendum ausgeschlossen ist, sofern diese die Finanzkompetenz des Gemeinderates nicht überschreiten. Andererseits wird der Hinweis auf gebundene Ausgaben weggelassen, da diese im Kompetenzbereich des Stadtrates liegen. In Ziffer 4 wird die Festsetzung des Steueransatzes für die Liegenschafts- und die Handänderungssteuern weggelassen, da dieser jetzt kantonal festgelegt ist.

In Ziffer 6 wird klargestellt, dass gegen alle Beschlüsse, durch welche Anträge des Stadtrates abgelehnt werden, das Referendum nicht zulässig ist.

§ 14 (§ 15)

Die Unsicherheit, wer die Weisungen an die Stimmberechtigten zu verfassen hat, wird durch Beifügung des neuen zweiten Abschnittes beseitigt.

§ 15 (§ 14)

Wenn ein Antrag des Stadtrates vom Gemeinderat abgelehnt wird, hat ersterer keine Möglichkeit, der Stimmbürgerschaft einen Doppelantrag zu unterbreiten. Dies ist nur möglich, wenn eine Vorlage des Stadtrates vom Gemeinderat abgeändert wird. Durch die Neuformulierung wird die Sachlage klargestellt.

§ 16 (neu)

Unter der Marginalie «Variantenantrag» soll die vom Gemeinderat in der Praxis bereits angewendete Möglichkeit, den Stimmberechtigten zwei Varianten einer Vorlage zu unterbreiten, in der Gemeindeordnung verankert werden.

§ 20 (§ 19)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird das Verfahren klarer umschrieben.

§ 41 (§ 39)

Das Teilnahme- und Antragsrecht des Stadtrates und der Spezialverwaltungsbehörden wird genauer umschrieben und in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz auf Schulpflege und Fürsorgebehörde beschränkt.

§ 42 (neu)

Das Recht des Gemeinderates auf Beizug von Sachverständigen wird in einem eigenen Paragraphen umschrieben.

§ 43 (§ 40/41)

Die die Öffentlichkeit betreffenden Bestimmungen werden zusammengefasst. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Mehrheit des Gemeinderates einen Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen muss.

Den Stimmberechtigten werden auf Wunsch auch die öffentlich behandelten behördlichen Berichte und Anträge zugestellt, was in der Gemeindeordnung zu ergänzen ist.

§ 44 (§ 42)

Aufgrund des neuen Planungs- und Baugesetzes hat der Gemeinderat die nicht durch den Stadtrat zu wählenden Delegierten in die Planungsgruppe zu wählen, was eine Ergänzung durch Ziffer 8 benötigt.

§ 45 bis § 47

Die Befugnisse des Gemeinderates werden neu aufgeteilt:

- Rechtsetzende Befugnisse (§ 45)
- Finanzielle Befugnisse (§ 46)
- Allgemeine Befugnisse (§ 47)

§ 45

Die durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnungen werden ergänzt durch:
— Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne
— Kommunalen Gesamtplan bzw. Teilrichtpläne und Erschliessungsplan aufgrund des neuen Planungs- und Baugesetzes.

Ferner werden verschiedene Verordnungen nachgetragen, die in der bisherigen Gemeindeordnung nicht enthalten waren oder neu erlassen wurden.

Dagegen wird der Beschluss über die Grundsteuern weggelassen, da die Grundsteuern jetzt abschliessend kantonal geregelt sind. Um bei künftig zu erlassenden Verordnungen Klarheit über die Kompetenzen zu schaffen, wird der Paragraph durch eine neue Ziffer 3 ergänzt.

§ 46

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates werden zum Teil klarer umschrieben. Für Landgeschäfte wird die Kompetenz auf drei Millionen Franken erhöht.

§ 47

Die allgemeinen Befugnisse des Gemeinderates werden hier zusammengefasst. Neu ist der Abschluss von Zweckverbänden enthalten, der nicht mehr dem obligatorischen Referendum unterstehen soll. Die Zustimmung zur Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen von Beamten, Angestellten und Lehrern soll neu in den Kompetenzbereich des Gemeinderates gestellt sein, bisher waren die Vollzugsbehörden abschliessend zuständig.

§ 49 (§ 46)

Neu wird in Ziffer 1 eine Zielvorstellung verankert. Ferner wird der Stadtrat verpflichtet, ein Aufgabenprogramm und einen Finanzplan auszuarbeiten.

§§ 51/52 (§ 48)

Die bisher in einem Artikel zusammengefassten Bestimmungen über die Übertragung von Befugnissen werden getrennt.

§ 52 (§ 48)

Die Bestimmungen über die Kommissionen werden ergänzt. Da ein Teil der Kommissionen auch vollziehende Funktionen in einem eng begrenzten Bereich ausübt (z.B. Bibliothekskommission, Betriebskommissionen Bad- und Sportanlage) ist der Artikel entsprechend zu ergänzen. Die Praxis hat ergeben, dass es zweckmässig ist, für bestimmte, genau begrenzte Aufgabengebiete stadträtliche Kommissionen einzusetzen.

§ 53 (§ 48)

Anstelle der bisher in der Gemeindeordnung aufgeführten detaillierten Rechtsmittelbelehrungen, die zum Teil nicht in allen Fällen zutrafen, sollen die handelnden Behörden oder Kommissionen verpflichtet werden, in ihren Beschlüssen und Verfügungen auf die Einsprache- oder Rekursmöglichkeiten hinzuweisen.

§ 54 (neu)

Anstelle des bisherigen Ingresses in § 50 wird zugunsten des Stadtrates in einem besonderen Paragraphen die Generalklausel formuliert.

§ 55 (§ 49)

Die Wahlbefugnis wird auf den stadträtlichen Delegierten der Planungsgruppe Glattal ausgedehnt. In Ziffer 2 werden die Ausschüsse weggelassen, da sie bereits in Ziffer 1 enthalten sind.

§ 56 bis § 58 (§§ 50 bis 52)

In Übereinstimmung mit der Gliederung der Befugnisse des Gemeinderates werden auch hier Ausscheidungen in
— Rechtsetzende Befugnisse (§ 56)
— Finanzielle Befugnisse (§ 57)
— Allgemeine Befugnisse (§ 58)
vorgenommen.

§ 56 (§ 50)

Es wird klargestellt, dass der Stadtrat nur Geschäftsordnungen für Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse erlässt.

§ 57

Die finanziellen Befugnisse werden neu und klarer umschrieben. Es wird klargestellt, dass die Finanzkompetenzen innerhalb des Budgets sowie auch ausserhalb desselben bestehen, wobei die ausserhalb des Voranschlags liegenden Beträge auf

unvorhersehbare und dringende Anordnungen beschränkt werden und dafür eine absolute Begrenzung festgelegt wird. Ferner wird ergänzt, dass neue Ausgaben, die die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen, vom Gemeinderat speziell beschlossen werden müssen.

§ 58 (§ 50)

Die bisher im abschliessenden Kompetenzbereich des Stadtrates liegende Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen von Beamten und Angestellten der Stadt muss nun vom Gemeinderat genehmigt werden (§ 47). Die Handhabung der Baupolizei, die in der früheren Gemeindeordnung aus Versehen neben der Baukommission auch noch dem Stadtrat zugewiesen war, wird weggelassen. Neu werden dem Stadtrat die Kompetenzen zur Festsetzung von Werkplänen und von Schlittellinien, zur Schaffung und Aufhebung von Aushilfsstellen sowie zur Antragstellung zur Festsetzung von Planungszonen zugewiesen.

§ 59 (§ 53)

Der letzte Abschnitt wird weggelassen, da die Aufhebung und Schaffung von Verwaltungsabteilungen nur durch die Gemeindeordnung erfolgen können.

§ 60 (§ 54)

Die bisherige Bestimmung, dass die Zuweisung der Verwaltungsabteilungen beim Vorliegen «besonderer Umstände» geändert werden kann, wird weggelassen, da sie zu Unsicherheit führen kann. Die neue Formulierung in Abschnitt 2 verhindert, dass das Stadtratsmitglied, das in die Schulpflege abgeordnet wird, auch als Präsident der Schulpflege gewählt werden kann. (siehe auch § 9)

§ 61 (§ 55)

Die Kreditkompetenz der einzelnen Stadtratsmitglieder wird zweckmässigerweise nicht in der Gemeindeordnung, sondern in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt. Dem einzelnen Stadtrat steht keine eigene Finanzkompetenz ausserhalb des Voranschlags zu.

§ 62 (§ 56)

Die Aufgaben des Stadtpräsidenten werden in einem eigenen Paragraphen neu und klarer umschrieben.

§ 65 (§ 56)

Da der Präsidialabteilung die Pflege der kulturellen Interessen der Stadt zugewiesen ist, ist es zweckmässig, die Stadtbibliothek, die früher der Jugend- und Sportabteilung unterstand, ebenfalls der Präsidialabteilung zu unterstellen.

§ 66 (§ 59)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Finanzabteilung auch das Aufstellen des Finanzplanes zusteht. (§ 60)
Um eine klare Rechtslage zu schaffen, werden die bisherigen Bestimmungen über die Grundsteuerkommission weggelassen.

§ 68 (§ 62)

Die Aufgaben der Feuerpolizei sind aus praktischen Gründen schon früher der Hochbauabteilung zugewiesen worden. Sie werden darum unter diesem Paragraphen aufgeführt. Andererseits ist die Erstellung der Generellen Kanalisationsprojekte Sache der Tiefbauabteilung, weshalb sie unter § 67 aufgeführt wird.

§ 69 (§ 63)

Nachdem das Bauamt in der Stadtverwaltung integriert ist, genügt hier der Hinweis auf das Vermessungsamt.

§ 70 (§ 64)

Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Planungskommission mit 15 Mitgliedern zu gross ist, um optimal arbeiten zu können. Damit eine Planungskommission der Aufgabe gemäss eingesetzt werden kann, wird für die Wahl und den Einsatz der Stadtrat als zuständig erklärt.

§ 72 (§ 66)

Siehe § 100 Ziffer 19

§ 74 (§ 68)

Die bisherige Bezeichnung «Verkehrswesen» wird ersetzt durch «Öffentlicher Verkehr», Feuer- und Wasserwehr wird ergänzt durch Ölwehr. Dagegen wird die Feuerpolizei weggelassen, da sie neu in § 68 enthalten ist.

§ 75 (§ 69)

Die Aufgaben der Gesundheitsabteilung werden neu umschrieben, wobei beim Gewässerschutz der Hinweis auf die baulichen Belange angebracht wird.

§ 76 (§ 70)

Die Aufgaben werden ergänzt durch die neu eingeführten Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

§ 77 (§ 71)

Auch hier werden die Aufgaben teilweise neu umschrieben. Die mit den Zusatzleistungen zusammenhängenden AHV/IV sowie die Arbeitslosenfürsorge werden neu der Fürsorgeabteilung zugewiesen.

§ 78 (§ 72)

Der Jugend- und Sportabteilung wird neu auch noch die Jugendbetreuung zugewiesen. Andererseits wird die Stadtbibliothek hier weggelassen, da sie in § 65 aufgeführt ist.

§ 81 (Diverse)

Das Geschäftsverfahren wird für alle Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis einheitlich umschrieben. Anstelle der früheren uneinheitlichen Hinweise auf die Rechtsmittel werden die Kommissionen generell verpflichtet, in ihren Beschlüssen und Verfügungen auf die Rekursmöglichkeiten hinzuweisen.

§ 84 (§ 77)

Die finanziellen Kompetenzen der Spezialverwaltungsbehörden werden eingehender und in gleichem Sinn wie beim Stadtrat umschrieben.

§ 85 (§ 78)

Das Verfahren wird klarer umschrieben.

§ 86 (§ 79)

Die Aufgaben der Baukommission werden neu und klarer umschrieben.

§ 87 (§ 80)

Der Wahlmodus wird weggelassen, da er in § 9 festgehalten ist. Anstelle verschiedener Bestimmungen über die Geschäftsführung wird auf die Geschäftsordnung hingewiesen.

§ 88 (§ 81)

Es wird nicht mehr so starr festgelegt, wer Mitglied der Feuerwehrkommission sein soll.

§ 90 (§ 83)

Die Aufgaben werden neu umschrieben.

§ 91 (§ 84)

Das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen wird als Aufgabe der Vormundschaftsbehörde erklärt.

§ 92 (§ 85)

Die Aufgaben werden neu umschrieben. Die Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie das Arbeitsamt und die Arbeitslosenfürsorge werden neu der Fürsorgebehörde zugewiesen.

§ 93 (§ 86)

Die Wahlbestimmungen werden weggelassen, da sie in § 9 enthalten sind.

§ 94 (§ 92)

Anstelle des gesetzlichen Auftrages des Verkehrs mit den Oberbehörden wird die Zielvorstellung, dass die Schulpflege einen zeitgemässen Unterricht fördert, aufgenommen.

§ 95 (§ 91)

Durch den Hinweis, dass die Aufgaben des Schulsekretärs in der Schulordnung enthalten sind, wird auch klargestellt, dass das Schulsekretariat der Schulpflege unterstellt ist. Ferner können die weiteren Aufgaben des Schulsekretärs dort festgehalten werden.

§ 96

Die Vertretung der Lehrerschaft wird genauer umschrieben.

§ 97 (§ 89)

Die Kompetenz, Befugnisse zu übertragen, wird auf Kommissionen ausgedehnt.

§ 98 (§ 87)

Ziffer 9 wird durch den logopädischen Dienst ergänzt.

§ 99 (§ 93)

Absatz 2 wird weggelassen, da der Erlass einer Schulordnung neu in Ziffer 1 des § 100 aufgeführt wird.

§ 100 (§ 94)

In Ziffer 1 wird die Erteilung von Bewilligungen für die Errichtung von Lehrstellen weggelassen, da sie in Übereinstimmung mit der Regelung des Stadtrates neu in § 47 dem Gemeinderat zugewiesen wird. Dagegen wird hier der Erlass einer Schulordnung aufgeführt. In Ziffer 17 wird auf die Besoldungsverordnung hingewiesen, da auch diese Entschädigungen dort aufgeführt sein sollten.

Neu wird in Ziffer 19 die Aufstellung des Raumprogrammes für neue Schulbauten der Schulpflege zugewiesen.

§ 101 (§ 95)

Die bisherige Ziffer 1 kann weggelassen werden, da die Bestimmungen über den Erlass der Geschäftsordnung in § 80 enthalten sind. Die neue Ziffer 3 kann auf die langfristige Schulhausplanung beschränkt werden, nachdem die Aufstellung des Raumprogrammes in die Kompetenz der Schulpflege gelegt worden ist. In Ziffer 4 wird ebenfalls auf die Besoldungsverordnung hingewiesen.

Neue Ziffer 5: Nachdem die Errichtung von Lehrstellen neu Sache des Parlamentes ist, hat die Schulpflege darüber dem Stadtrat Antrag zu stellen.

Die Bestimmungen über das Verfahren können weggelassen werden, da sie jetzt in § 85 enthalten sind.

§ 104 (§ 98)

Neu kann auch ein Drittel der Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates das Referendum verlangen.

§ 105 (§ 99)

Es wird genauer umschrieben, unter welchen Voraussetzungen der Präsident der Bürgerlichen Abteilung besonders gewählt werden muss.

§ 111 (§ 105)

Ziffer 2 wird neu genau umschrieben.

§ 113 (§ 107)

Da zwei Vizepräsidenten des Stadtpräsidenten vorhanden sind, ist Absatz 1 entsprechend zu formulieren.

§ 117 (§ 111)

Der Vorbehalt zugunsten der Schulpflege kann weggelassen werden, nachdem im neuen § 100 auf die Besoldungsverordnung hingewiesen wird.

§ 118 und § 119 (§ 112)

Die Schlussbestimmungen werden den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend neu gefasst.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen den Stimmberechtigten die Annahme der revidierten Gemeindeordnung.